



Fahrer

## F 7 Schulungen Fahr- und Begleitpersonal (2)

Pflichtkriterium

### **Werden Schulungen zum Umgang mit den jeweiligen Behinderungen durchgeführt?**

Werden die Fahrer im speziellen Umgang mit kranken und behinderten Menschen geschult?

Die Arbeit als Fahr- oder Begleitpersonal eines Behindertenfahrdienstes ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit, für die spezielle Kenntnisse erforderlich sind.

Ein kompetenter Umgang mit den Fahrgästen zählt zu den Kernanforderungen an eine sichere Beförderung von Kranken und von Menschen mit Behinderung. Die Qualifikation des Fahr- und Begleitperson muss daher laufend durch Schulungen gefestigt und erweitert werden.

Für den Umgang mit Kranken- und behinderten Menschen sind allgemeine Kenntnisse wie Ansprache, Verhalten und mögliche Reaktionen von den Kranken- oder behinderten Menschen erforderlich. Neben dem Verhalten des Fahrers im Falle eines Unfalls sollte auch der individuelle Umgang mit kranken- und behinderten Menschen entweder durch den Unternehmer oder geeignete Bildungsträger geschult werden.

Bezüglich des Umgangs des Fahrers hinsichtlich von Medikamentengabe während des Transfers sollte das Unternehmen eine unternehmensspezifische Regelung erarbeiten. Dabei sollten auch die speziellen Vorgaben der Aufgabenträger mit entsprechenden Inhalten gefüllt und berücksichtigt werden.

Die Abgabe von Medikamenten durch Fahrer, die keinerlei einschlägige Erfahrungen als Rettungssanitäter oder ähnlich Ausgebildete nachweisen können, ist aufgrund fehlender eindeutiger Grundlagen nicht unproblematisch. Insbesondere sind dabei auch mögliche Haftungsrisiken zu bedenken. Fachlich gesehen handelt es sich bei der Medikamentengabe um eine Delegation einer ärztlichen Leistung. Die Bundesärztekammer hat zu diesem Thema ein Merkblatt entwickelt ([www.bundesaerztekammer.de](http://www.bundesaerztekammer.de): „Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen“).

Schulungen zum Thema Gewaltprävention können ebenso durchgeführt werden.

Sofern der Arzt eine Leistung delegieren möchte - vorausgesetzt diese Leistung ist auch delegationsfähig - so hat er sich jedenfalls von der entsprechenden Qualifikation der Person, an die Leistung delegiert werden soll, zu überzeugen. In regelmäßigen Abständen hat er diese Qualifikation auch zu kontrollieren. Diese Delegation sollte unbedingt schriftlich erfolgen, mit Unterschrift des Arztes. Der Fahrer eines Rettungswagens wird jedoch regelmäßig über keine derartige Qualifikation verfügen.

Das Unternehmen sollte mit den betroffenen Eltern, den kranken- und behinderten Menschen sowie den Fahrern klare Regelungen und Absprachen, die auch schriftlich formuliert werden, treffen, die den Umgang von ggfs. erforderlicher Medikation während es Transfers regeln. Es empfiehlt sich diese Vereinbarungen regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr zu kontrollieren und ggfs. anzupassen sowie in die Schulungsmaßnahmen der Fahrer zu integrieren.